



ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AGB EINKAUF) INTER-HARZ GMBH

§ 1 Anwendungsbereich und Geltung der AGB

(1) Soweit nicht anders vereinbart, gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AGB) für unsere sämtlichen Einkäufe bzw. Bestellungen von Ausgangsmaterialien / Rohstoffen für die pharmazeutische, kosmetische und sonstige industrielle Verwendung einschließlich der Verwendung als Lebensmittel, Nahrungsergänzungsmittel, Futtermittel/-zusatzstoff (siehe AGB Einkauf Futtermittel), Lebensmittelzusatzstoff. Entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten (Verkäufers) finden keine Anwendung, auch wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen haben. Besondere von uns mitgeteilte Produktvoraussetzungen (Produktanforderungen, Spezifikationen) sind bindender Bestandteil der Bestellung.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder sonstige mit dem Lieferanten geschlossene Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Klausel tritt eine Bestimmung, die den wirtschaftlichen Zielen der Vertragsparteien am nächsten kommt.

§ 2 Vertragsabschluß, Lieferung und Zahlung

(1) Mündliche oder telefonische Bestellungen oder Änderungen bestätigter Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen oder in Textform übermittelten Bestätigung. Eine Bestellung gilt als angenommen, wenn der Lieferant nicht binnen 1 Werktag schriftlich oder in Textform widersprochen hat. Mit der Annahme der Bestellung sichert der Lieferant die dem Angebot und/oder der Bestellung zugrundeliegenden Produktvoraussetzungen zu.

(2) Soweit nicht anders vereinbart, sind wir zur Annahme von Teillieferungen nicht verpflichtet. Vereinbarte Lieferzeiten und Liefertermine sind verbindlich; innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muss die Ware an dem von uns vorgegeben Empfangsort zur Verfügung stehen, andernfalls gerät der Lieferant in Verzug, ohne dass es einer Fristsetzung oder Mahnung bedarf. Im Falle absehbarer Lieferverzögerungen ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(3) Der in unserer Bestellung bestätigte Kaufpreis ist bindend. Wir zahlen, soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Werktagen ab Rechnungserhalt. Unsere Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechnungsüberprüfung und der ordnungsgemäßen Lieferung; die Feststellung von Mängeln berechtigt uns, die Zahlung bis zur vollständigen Erfüllung unserer Ansprüche zurückzuhalten.

§ 3 Liefermodalitäten und besondere Produkte

(1) Alle Lieferungen haben unter Beifügung von Lieferscheinen, Versandpapieren und Versandanzeigen unter Benennung der von uns in der Bestellung angegebenen Bestellnummern, Artikelnummern und Chargennummer zu erfolgen. Dokumente zum Nachweis des Warenursprungs sind auf unser Verlangen vom Lieferanten auf dessen Kosten zur Verfügung zu stellen. Soweit vertraglich vereinbart bzw. in unseren Produktspezifikationen gefordert, stellt der Lieferant zu jeder Lieferung Analysenzertifikate und sonstige dort bezeichnete qualitätsrelevante Dokumente unaufgefordert zur Verfügung.

(2) Soweit im Falle von pharmazeutischen Wirkstoffen für die Einfuhr in die Europäische Union eine sog. Schriftliche Bestätigung nach Maßgabe der Richtlinie 2001/83/EG erforderlich ist, stellt uns der Lieferant diese in ordnungsgemäß ausgestellter und zum Produktionszeitpunkt der Charge gültiger Form im Original oder in beglaubigter Abschrift zur Verfügung. Ferner versichert der Lieferant, dass er eine Gute Vertriebspraxis im Sinne der EU-GDP-Leitlinien (2015/C95/01) anwendet und ihm für seinen Tätigkeitsbereich nach Maßgabe des auf ihn anzuwendenden Rechts etwa erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen und er erforderlichen behördlichen Registrierungs- und Anzeigepflichten nachgekommen ist.

(3) Soweit anwendbar, muss ein Sicherheitsdatenblatt geliefert werden, das den Anforderungen der Verordnung 1907/2006/EG Anhang II („REACH-Verordnung“) entspricht.



(4) Das Fehlen der oben in § 3 (1), § 3 (2) Satz 1 und § 3 (3) dieser AGB genannten Dokumente stellt eine teilweise Nichterfüllung des Liefervertrages dar.

§ 4 Produktanforderungen und Qualität

(1) Bei der Bestellung angegebene Produktanforderungen und Produktspezifikationen sind verbindlich. Der Lieferant sichert zu, dass die gelieferte Ware die Eigenschaften einer von ihm gestellten Probe bzw. eines Warenmusters besitzt.

(2) Soweit wir dem Lieferanten einen Verwendungszweck der Ware mitgeteilt haben oder sich ein solcher offenkundig ergibt, sichert der Lieferant zu, dass die Ware nach den hierfür geltenden rechtlichen Anforderungen der Europäischen Union verkehrsfähig ist.

(3) Der Lieferant führt eine nach Art und Verwendungszweck der Ware geeignete oder rechtlich geforderte Qualitätssicherung durch und weist diese auf unser Verlangen nach. Der Lieferant stellt durch geeignete systematische Kontrollen sicher, dass die Ware den vereinbarten Produktanforderungen und Produktspezifikationen und/oder EU-rechtlichen Anforderungen für den mitgeteilten oder offenkundigen Verwendungszweck entspricht. Hierüber führt er entsprechende und mindestens 10 Jahre aufzubewahrende Aufzeichnungen. Der Lieferant hat die gelieferten Waren vor Auslieferung auf Einhaltung der vertraglich und/oder EU-rechtlich geforderten Eigenschaften zu prüfen.

(4) Wir sind berechtigt, in qualitätsrelevante Aufzeichnungen und Unterlagen des Lieferanten Einsicht zu nehmen. Im Einzelnen gelten besondere Qualitätssicherungsvereinbarungen, soweit diese mit dem Lieferanten geschlossen sind. Wir sind ferner berechtigt, den Betrieb des Lieferanten zu auditieren, dieser ist zur Mitwirkung verpflichtet.

§ 5 Mangelhaftigkeit der Ware

(1) Eine Ware gilt insbesondere dann als mangelhaft, wenn sie nicht den vereinbarten Produktanforderungen und Produktspezifikationen entspricht und/ oder nach dem mitgeteilten oder offenkundigen Verwendungszweck nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union nicht verkehrsfähig ist, § 4 (1) und (2) dieser AGB.

(2) Sie gilt ferner als mangelhaft, wenn ihre Verpackung unseren Produktanforderungen und Produktspezifikationen nicht entspricht und/oder wenn sie für den mitgeteilten oder offenkundigen Verwendungszweck ungeeignet ist, oder wenn eine solche Beschädigung vorliegt, bei der eine Beeinträchtigung bzw. Kontamination der Ware nicht ausgeschlossen werden kann.

(3) Die Ware gilt ferner als mangelhaft, wenn ihre Kennzeichnung unseren Produktanforderungen und Produktspezifikationen nicht entspricht und/oder wenn ihre Kennzeichnung nicht den für den mitgeteilten oder offenkundigen Verwendungszweck geltenden EU-rechtlichen Vorschriften entspricht. Desgleichen gilt sie als mangelhaft, wenn sie nicht den gefahrstoffrechtlichen Kennzeichnungsvorgaben der EU-Verordnung Nr. 1272/2008/EG oder einschlägigen, in der EU geltenden transportrechtlichen Kennzeichnungsvorschriften entspricht.

§ 6 Mängelrügen

(1) Unsere Mängelrüge ist rechtzeitig, wenn sie bei offenkundigen Mängeln innerhalb einer Frist von 5 Werktagen schriftlich oder in Textform beim Lieferanten eingeht. Für die Rüge versteckter Mängel gilt eine Rügefrist von 15 Werktagen gerechnet ab Entdeckung durch uns bzw. ein beauftragtes Labor. Im Falle der Weiterlieferung beginnt die Rügefrist mit dem Eingang einer entsprechend Mitteilung des Kunden bei uns.

(2) Als versteckte Mängel gelten die nur analytisch feststellbaren Mängel, insbesondere die Nichteinhaltung oder Abweichung von vereinbarten Produktanforderungen und Produktspezifikationen, sowie die Überschreitung von Rückstands- und Kontaminanten-Höchstwerten der Europäischen Union, und mikrobielle und sonstige Belastungen der Ware, die die Produktsicherheit im Hinblick auf einen mitgeteilten oder offenkundigen Verwendungszweck beeinträchtigen oder aufheben können.

Adresse/Office

Rostock-Koppel 10
25365 Klein Offenseth-Sparrieshoop
Web: www.interharz.de

Phone: +49 (0) 4121 2354 - 600

Fax: +49 (0) 4121 2354 - 655

E-mail: info@interharz.de

Bankverbindung/Banking address:

HypoVereinsbank · BLZ 200 300 00
Transfer in Euro € - Account: 214 627
IBAN: DE41 2003 0000 0000 2146 27
Transfer in USD \$ - Account: 910 010 339
IBAN: DE30 7002 0270 0910 0103 39
SWIFT (BIC): HYVEDEMMXXX

Geschäftsführer/Directors

Klaus H. Harz & Felix Bommer
Lothar Brandt & Peer Foelster
Amtsger. Pinneberg HRB 1336 EL
St.Nr.: 18 298 06615



§ 7 Rechte bei Nichterfüllung und Schlechterfüllung

(1) Im Falle der vollständigen oder teilweisen Nichterfüllung durch den Lieferanten sind wir berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Frist (von max 5 Werktagen) die Erfüllung abzulehnen und vom Vertrag zurückzutreten. Wir sind berechtigt, Schadensersatz und/ oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.

(2) Bei Schlechterfüllung/Mangelhaftigkeit der Ware sind wir berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen von uns gesetzten Nachfrist vom Lieferanten nach unserer Wahl eine vertragsgemäße Lieferung bzw. Nacherfüllung oder eine Minderung des Kaufpreises zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. In jedem Falle sind wir berechtigt, Schadensersatz und/ oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.

(3) Werden wir wegen eines Mangels der vom Lieferanten gelieferten Ware aus produkthaftungsrechtlichen Gründen oder jedweden sonstigen Rechtsgrund in Anspruch genommen, so hat er uns der Lieferant von jedweder Haftung gegenüber Dritten freizustellen.

(4) Der Lieferant sichert zu, dass die Ware frei von Rechten Dritter ist und durch die Lieferung der bestellten Ware keine gewerblichen Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden. Im Falle eines Verstoßes haftet der Lieferant für alle uns hieraus entstehender Schäden, insbesondere solcher, die uns durch eine Inanspruchnahme durch Dritte entstehen.

§ 8 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand bestimmen sich nach unserem Geschäftssitz. Wir behalten uns vor, den Lieferanten auch bei dem für ihn zuständigen Gericht zu verklagen.

(2) Es gilt ergänzend materielles deutsches Recht. Die Anwendung von UNCITRAL oder einer an dessen Stelle tretenden Rechtsordnung ist ausgeschlossen. Soweit Handelsklauseln verwendet werden, gelten diese im Verständnis der Incoterms 2020 der Internationalen Handelskammer (ICC) bzw. einer an ihre Stelle tretenden Neufassung.

01.03.2020